

RS Vwgh 1998/7/15 95/13/0270

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.07.1998

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §34 Abs1;

EStG 1988 §34 Abs3;

Rechtssatz

Das Bestreben, eine wirkliche oder vermeintliche Nachrede in der Öffentlichkeit zu vermeiden, reicht nicht dazu aus, um die für die Anerkennung als außergewöhnliche Belastung geforderte Zwangsläufigkeit zu begründen (Hinweis E 10.12.1991, 91/14/0146).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1995130270.X07

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at